

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten
AB: OR Lampart
DW: 3617

GZ 1055.20/0001e-I.2/1999

Entwurf einer Änderung des
Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 22. April 1999

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

A. J. J. J.

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Trauttmansdorff m.p.

F.d.R.d.A.:

J. J. J.

Bundesministerium
 für auswärtige Angelegenheiten
 SB: OR Lampart
 DW: 3617

GZ 1055.20/0001e-I.2/1999

Entwurf einer Änderung des
 Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
 Begutachtungsverfahren

Wien, am 22. April 1999

Zu GZ 920.250/9-VII/A/6/99
 vom 25. März 1999

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Zu dem mit oz. Zl. Übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ist aus der Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, das aufgrund des Rotationsprinzips eine besonders hohe personelle Fluktuation aufweist wie folgt Stellung zu nehmen:

Der weitere Ausbau der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bezüglich personeller und organisatorischer Maßnahmen des Dienstgebers wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch darf - wie in den vorliegenden Erläuterungen zu Z 6 und 7 (§ 9 Abs. 3 PVG) des gegenständlichen Entwurfs (letzter Satz im 2. Absatz) zutreffend ausgeführt wird - der geordnete Dienstbetrieb diesbezüglich nicht beeinträchtigt werden.

Die unter Z 6 des Entwurfes vorgesehene Schaffung einer Pflicht des Dienstgebers, den Dienststellenausschuß jeweils spätestens zwei Wochen vor (siehe den letzten Satz von § 9 Abs. 3 PVG in der laut Z 7 des Entwurfes vorgesehenen Neufassung) auch über die „mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauernde vertretungsweise“ *Betrauung* mit einer Vorgesetztenfunktion schriftlich zu verständigen, wäre schwerlich mit dem erwähnten Grundsatz in Einklang zu bringen, weil sie den Verwaltungsaufwand auch in Fällen vermehren würde, in denen keine Alternative besteht:

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 ist die Vertretung verhandelter Leiter von Sektionen, Gruppen und Abteilungen der Bundesministerien in deren jeweiliger Geschäftsordnung durch die Ressortleitung zu regeln.

Entsprechend diesem Prinzip und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 getroffene Regelung betreffend Arbeitsplatzbewertung sogenannter „Stellvertreter-Funktionen“ (siehe dazu auch § 37 Abs. 10 Z 2 Gehaltsgesetz 1956) ist auch in den Geschäftsordnungen nachgeordneter Dienststellen jeweils die Vorgesetzten-Vertretung generell zu regeln, so daß sich nicht erst im konkreten Verhinderungsfall die Notwendigkeit zu einer vertretungsweisen *Betrauung* mit einer Vorgesetzten-Funktion erhebt, soweit nicht zufällig im selben Zeitraum auch der /die

einteilungsmäßige Vertreter/in an der (vorübergehenden) Wahrnehmung der betreffenden Vorgesetzten-Funktion verhindert sein sollte, was wohl den Ausnahmefall darstellen dürfte.

Eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung an den zuständigen Dienststellenausschuß in allen Fällen, in denen diese generell geregelte Vertretung ununterbrochen mehr als 29 Kalendertage dauert, würde diesem keine Einflußnahme auf die betreffende Vertretung ermöglichen, die Personalverwaltung aber mit zusätzlichem Schriftverkehr belasten. Dazu kommt, daß die notwendige Dauer der Vertretung erkrankter bzw. verunfallter Vorgesetzter nicht im voraus präzise absehbar ist, was zusätzliche Maßnahmen zur Evidenthaltung der „29-Tage-Frist“ erfordern würde, um der vorgesehenen neuen Pflicht zumindest zum letztmöglichen Zeitpunkt (siehe den letzten Satz von § 9 Abs. 3 PVG) - also am 29. Tag der betreffenden Verhinderung - entsprechen zu können.

Aufgrund der besonderen Struktur des BMA darft deshalb angeregt werden, die *Wortfolge* „vertretungsweise oder“ in der vorletzten Zeile der in Z 6 vorgesehenen Neufassung von § 9 Abs. 3 lit. a PVG ersatzlos zu streichen, sodaß sich die diesbezügliche Verständigungspflicht auf jene Fälle einer Vorgesetzten-Vertretung beschränkt, die eine provisorische Betrauung erfordern, wie z. B. im vorerwähnten Ausnahmefall der parallelen Verhinderung von Vorgesetzten und ihrer einteilungsmäßigen Vertretung. Falls eine derartige Regelung für den gesamten Bundesbereich nicht vertretbar erscheint, wird ersucht, eine spezifische Ausnahmeregelung für das BMA und allenfalls andere, in ähnlicher Weise wie das BMA einer verstärkten Rotation unterliegende, Dienststellen vorzusehen. In diesem Fall wird um nochmalige Befassung des BMA ersucht.

Für den Bundesminister:
Trauttmansdorff m.p.

F.d.R.d.A.: